

## Sehr geehrter Reisegast (m/w),

Die Reisebedingungen gelten für Pauschalreisen - außerhalb von Tagesfahrten - die von „Komm mit“ Morent GmbH & Co. KG Reisen – kurz „Komm mit-Reisen“ – im eigenen Namen veranstaltet werden. Für Reisen, die von uns lediglich vermittelt werden (Flusskreuzfahrten und Kreuzfahrten, bei denen ein anderer Veranstalter ausdrücklich genannt wird), gelten die Reisebedingungen des jeweiligen Veranstalters, die wir Ihnen vor Ihrer Buchung vollständig zur Verfügung stellen. Die Bezeichnung „Der Reisende“ ist geschlechtsneutral zu verstehen.

### 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

#### 1.1 Für alle Buchungswege gilt:

- a) Der Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- b) Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung von „Komm mit-Reisen“ vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das „Komm mit-Reisen“ für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist (Bindungsfrist). Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit „Komm mit-Reisen“ auf die Änderung hingewiesen, die vorvertragliche Informationspflicht erfüllt hat und der Reisende „Komm mit-Reisen“ die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder konkludent durch Anzahlung erklärt.
- 1.2 Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:
  - a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Reisende „Komm mit-Reisen“ den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
  - b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch „Komm mit-Reisen“ zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird „Komm mit-Reisen“ dem Reisenden eine Reisebestätigung schriftlich oder in Textform übermitteln.
- 1.3 Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet) gilt für den Vertragsabschluss:
  - a) Dem Reisenden wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt erläutert.
  - b) Dem Reisenden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
  - c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
  - d) Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstalter gespeichert wird, wird der Reisende darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
  - e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Reisende „Komm mit-Reisen“ den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
  - f) Dem Reisenden wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).
  - g) Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Reisenden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages. Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung von „Komm mit-Reisen“ beim Reisenden zu Stande.
  - h) Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm, so kommt der Reisevertrag mit Darstellung dieser Buchungsbestätigung zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung bedarf. In

diesem Fall wird dem Reisenden die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten.

### 2. Zahlung des Reisepreises

- a) Besteht ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag und hat „Komm mit-Reisen“ dem Reisenden klar, verständlich und in hervorgehobener Weise Name und Kontaktdaten des Absicherers zur Verfügung stellt, gilt:
- b) Nach Abschluss des Pauschalreisevertrages sind 15 % des Reisepreises zu zahlen.
- c) Der Restbetrag ist 3 Wochen vor Reisebeginn zu leisten, sofern die Reise von „Komm mit-Reisen“ nicht wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl abgesagt wurde. Die Reiseunterlagen werden frühestens 5 Tage vor Reisebeginn ausgehändigt.
- d) Vertragsabschlüsse, die nach dem in Abs. c genannten Zeitpunkt erfolgen, verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung des Sicherungsscheins.

### 3. Leistungen

Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.

### 4. Preisänderungen, Änderungsvorbehalte, Preis-senkung

- (1) „Komm mit-Reisen“ behält sich die Erhöhung des Reisepreises vor, wenn sich die Erhöhung des Reisepreises unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger; der Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafen-gebühren, oder der Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergibt. Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen kann „Komm mit-Reisen“ bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen. Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann „Komm mit-Reisen“ beanspruchen.
- Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag aufgesetzt werden. Bei Erhöhung der Wechselkurse kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reiseleistungen dadurch verteuern.
- Die Erhöhung ist auf 8% des Reisepreises begrenzt. „Komm mit-Reisen“ hat den Reisenden spätestens 20 Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitzuteilen.
- (2) Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Absatz 1 genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für „Komm mit-Reisen“ führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von „Komm mit-Reisen“ zu erstatten. „Komm mit-Reisen“ darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. „Komm mit-Reisen“ hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

(3) Änderungen und Abweichungen anderer Vertragsbedingungen sind gestattet, soweit die Änderungen unerheblich sind. Der Reisende ist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich sowie in hervorgehobener Art über die Leistungsänderung zu unterrichten.

### 5. Erhebliche Vertragsänderungen

- (1) Übersteigt die in Ziffer 4 vorbehaltene Preiserhöhung 8 Prozent des Reisepreises, kann „Komm mit-Reisen“ dem Reisenden bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eine entsprechende Preiserhöhung anbieten. Der Reisende hat sodann innerhalb von 5 Werktagen zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt. Vorstehendes gilt entsprechend für andere Vertragsänderungen, wenn „Komm mit-Reisen“ die Pauschalreise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Vertrags geworden sind, verschaffen kann. Nach Ablauf der von „Komm mit-Reisen“ gesetzten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen.
- (2) Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, hat „Komm mit-Reisen“ keinen Anspruch auf den Reisepreis. Geleistete Anzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach erklärtem Rücktritt zu erstatten.

### 6. Rücktritt vor Reisebeginn

#### A. Rücktritt des Reisenden

- (1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber „Komm mit-Reisen“ zu erklären. Wurde die Reise über einen Reisevermittler gebucht, kann die Erklärung auch diesem gegenüber erfolgen. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, verliert „Komm mit-Reisen“ den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. „Komm mit-Reisen“ kann jedoch nach dem Gesetz (§ 651h BGB) eine angemessene Entschädigung verlangen.
- (2) „Komm mit-Reisen“ hat die Entschädigung nach Absatz 1 pauschaliert. Unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, der im Allgemeinen zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen von „Komm mit-Reisen“ und dem für gewöhnlich zu erwartenden Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen ergeben sich folgende Pauschalen:

#### Bei BUSREISEN und KOMM MIT FLUSSREISEN:

- bei Rücktritt bis 30 Tage vor Reisebeginn 5 % des Gesamtreisepreises
- bei Rücktritt vom 29.-22. Tag vor Reisebeginn 15 % des Gesamtreisepreises
- bei Rücktritt vom 21.-14. Tag vor Reisebeginn 35 % des Gesamtreisepreises
- bei Rücktritt ab 13. Tag vor Reisebeginn 60 % des Gesamtreisepreises
- bei Rücktritt ab 5. Tag vor Reisebeginn 80 % des Gesamtreisepreises

#### Bei kombinierten BUS-FLUG-REISEN

- bei Rücktritt bis 45 Tage vor Reisebeginn 15 % des Gesamtreisepreises
- bei Rücktritt vom 44.-30. Tag vor Reisebeginn 30 % des Gesamtreisepreises
- bei Rücktritt vom 29.-22. Tag vor Reisebeginn 50 % des Gesamtreisepreises
- bei Rücktritt vom 21.-15. Tag vor Reisebeginn 60 % des Gesamtreisepreises
- bei Rücktritt ab 14. Tag vor Reisebeginn 80 % des Gesamtreisepreises

Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass die tatsächliche Entschädigung geringer ist als die Pauschale oder „Komm mit – Reisen“ überhaupt keine Entschädigung zusteht. „Komm mit – Reisen“ kann anstelle der vorstehenden Pauschalen

die Entschädigung anhand des Reisepreises unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret berechnen. Auf Wunsch des Reisenden wird „Komm mit – Reisen“ die Höhe der Entschädigung erläutern.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann „Komm mit-Reisen“ keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen oder der Rücktritt des Reisenden von „Komm mit-Reisen“ verschuldet wurde.

B. Rücktritt von „Komm mit-Reisen“

(4) „Komm mit-Reisen“ führt Reisen ab 20 Personen (Mindestteilnehmerzahl) durch. Gilt für eine Reise etwas abweichendes, ergibt sich dies aus der jeweiligen Reisebeschreibung, die vorrangig gilt. Der Reisende ist vorvertraglich und in der Reisebestätigung über die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsmöglichkeit zu informieren. „Komm mit-Reisen“ kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

Der Rücktritt ist bis spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn zu erklären. Entscheidend ist die Kenntnismöglichkeit des Reisenden.

„Komm mit-Reisen“ kann ferner den Rücktritt erklären, wenn „Komm mit-Reisen“ aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist. In diesem Fall ist der Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. Tritt „Komm mit-Reisen“ vom Vertrag zurück, verliert „Komm mit-Reisen“ den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Geleistete Anzahlungen werden innerhalb von 14 Tagen nach erklärtem Rücktritt erstattet.

## 7. Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Der Reisende hat keinen Anspruch auf nachträgliche Änderungen. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil „Komm mit-Reisen“ keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Verlangt der Reisende außerhalb von Satz 2 nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann „Komm mit – Reisen“ bei Vornahme entsprechender Umbuchungen ein Bearbeitungsentgelt von 15 Euro verlangen.

## 8. Ersatzreisende

(1) Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch nicht später als 7 Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.

(2) „Komm mit – Reisen“ kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

(3) Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende „Komm mit – Reisen“ als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten, wenn und soweit diese angemessen und tatsächlich entstanden sind.

(4) „Komm mit – Reisen“ wird dem Reisenden einen Nachweis darüber erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

## 9. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist „Komm mit – Reisen“ verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genomener Leistungen zu erreichen.

Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 10. Obliegenheiten

Der Reisende hat dem Reiseleiter/Busfahrer oder „Komm mit-Reisen“ einen während der Pauschalreise auftretenden Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wurde die Reise über einen Reisevermittler gebucht, reicht die Anzeige ihm gegenüber. Soweit „Komm mit-Reisen“ infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mangelanzeige keine Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder den Reisepreis mindern noch Schadenersatz fordern.

## 11. Gewährleistung

a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese möglich und unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der Reiseleistung nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

b) Der Reisende kann für die Zeit des Reisemangels die Minderung des Reisepreises verlangen.

c) Ist die Reise mangelhaft und leistet „Komm mit – Reisen“ nicht innerhalb der vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn „Komm mit – Reisen“ die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, kann der Reisende den Pauschalreisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem Grund nicht zuzumuten ist.

e) Bei berechtigter Kündigung kann „Komm mit – Reisen“ für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich. Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. „Komm mit – Reisen“ hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Pauschalreisevertrag mit umfasst, so hat „Komm mit – Reisen“ auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

f) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

## 12. Haftungsbeschränkung

a.) Die vertragliche Haftung von „Komm mit – Reisen“ für Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

b.) Gelten für eine zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhenden gesetzlichen Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich „Komm mit – Reisen“ gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

## 13. Anspruchsanmeldung

a.) Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber „Komm mit-Reisen“ geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch

über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen. Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre.

b.) Im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder der Verspätung von Gepäck während eines Fluges sind Ansprüche gegen die ausführende Airline geltend zu machen. Hierzu ist das Schadensformular der Airline zu verwenden. Die Anmeldefrist für Gepäckverlust/Beschädigung beträgt 7 Tage, die für Gepäckverspätung 21 Tage. „Komm mit – Reisen“ ist von der Schadensanmeldung zu informieren.

## 14. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

a) „Komm mit – Reisen“ bietet seine Reisen nur in der Bundesrepublik Deutschland an. „Komm mit – Reisen“ weist auf Pass-, Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor Vertragsschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.

b) Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch „Komm mit – Reisen“ hat der Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht „Komm mit – Reisen“ ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

## Hinweise bei Flug, bzw. kombinierten Bus-/ Flugreisen:

Bei kombinierten Bus-/ Flugreisen wird der Reisende bei Buchung über die Identität der ausführenden Airline informiert. Steht die ausführende Airline bei Vertragsschluss noch nicht fest, wird informiert, welche Airline voraussichtlich die Flüge ausführt. Der Reisende wird in dem Fall unverzüglich informiert, sobald die ausführende Airline feststeht. Entsprechendes gilt, wenn die Airline wechselt. Die entsprechend der EU-Verordnung erstellte Liste über Fluggesellschaften, die vom Flugbetrieb innerhalb der EU ausgeschlossen sind (black list), kann unter [www.eu-info.de](http://www.eu-info.de) / Rubrik: „Reisen und Wohnen“ eingesehen werden.

„Komm mit“ Morent GmbH & Co. KG Reisen  
Neuebauer Str. 19a  
02739 Kottmar OT Eibau  
Tel. 03586 78 18 18  
Fax 03586 78 18 22

## Hinweis für Menschen mit eingeschränkter Mobilität:

Uns liegt viel daran, dass auch Menschen mit eingeschränkter Mobilität mit uns verreisen können. Unsere Reisebusse und die von uns angebotenen Flussschiffe sind nicht barrierefrei und die von uns gebuchten Unterkünfte in der Regel auch nicht. Menschen mit eingeschränkter Mobilität müssen sich somit auf gewisse Einschränkungen einstellen. Wir möchten Ihnen bei Ihrer Entscheidung, welche Reise für Sie geeignet ist und welche besser nicht, gern behilflich sein. Deshalb bitten wir Sie, uns vor Ihrer Buchung über eine eventuelle Einschränkung zu informieren. So können wir Sie am besten beraten. Vielen Dank.